## Satzung

## des Landkreises Emsland über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen

(zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung vom 19.12.2022)

Der Kreistag des Landkreises Emsland hat aufgrund der §§ 7, 24 und 36 Abs. 1 Ziff. 5 der Nds. Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBI. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.06.2001 (Nds. GVBI. S. 348), in seiner Sitzung am 17.12.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

(1) Für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige werden die monatlichen Aufwandsentschädigungen wie folgt festgesetzt:

a)	Feuerwehr:	
-	a01) Kreisbrandmeister	910 €
	a02) Stellvertretender Kreisbrandmeister und Abschnittsleiter	700 €
	a03) Stellvertretender Abschnittsleiter	350 €
	a04) Fachbereichsleiter Sicherheit	50 €
	a05) Fachbereichsleiter Kreisausbildung	125 €
	a06) Stellvertretender Fachbereichsleiter Kreisausbildung	70 €
	a07) Fachbereichsleiter Jugendfeuerwehr	200 €
	a08) Stellvertretender Fachbereichsleiter Jugendfeuerwehr	25 €
	a09) Fachbereichsleiter Gerätetechnik	90 €
	a10) Fachbereichsleiter Atemschutz	90 €
	a11) Fachbereichsleiter Chancengleichheit	25 €
	a12) Fachbereichsleiter Öffentlichkeitsarbeit	25 €
	a13) Leiter Technische Einsatzleitung	50 €
	a14) Leiter Höhenrettungsgruppe	40 €
	a15) Kreisbereitschaftsführer	50 €
	a16) Zugführer CBRN	50 €
b)	Kreisjägermeister	475 €
c)	Stellvertretender Kreisjägermeister	240 €
d)	Stellvertretender Kreisjägermeister, sofern gleichzeitig	
	besonderer Vertreter des Kreisjägermeisters	300 €
e)	Besonderer Vertreter des Kreisjägermeisters	240 €
f)	Kreisbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege	360 €
g)	Kreisbildstellenleiter	205 €
h)	Landschaftswart für Naturschutzgebiete	55 €
i)	Vorsitzende(r) im Beirat für Seniorinnen und Senioren	80€
j)	Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) im Beirat für	
	Seniorinnen und Senioren	40 €
k)	Beisitzer(in) im Beirat für Seniorinnen und Senioren	40 €
I)	Behindertenbeauftragte(r)	750 €

(2) Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z. B. Kindergärten) betreut werden können und dem Ehrenbeamten/der Ehrenbeamtin oder ehrenamtlich Tätigen tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, werden als Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung auf Antrag 6 €/Std. erstattet. Als Höchstbetrag des Aufwendungsersatzes für eine Kinderbetreuung dürfen je Monat nicht mehr als 20 % der jeweiligen Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

**10.4** 2

(3) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Auslagen einschließlich Fahrtkosten innerhalb des Landkreises, des Verdienstausfalls und des Pauschalstundensatzes für eine ausschließliche Haushaltsführung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen abgegolten.

Wird Ehrenbeamten der Kreisfeuerwehr ein Dienstwagen zur dauernden Nutzung überlassen, verringert sich die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 um 0,30 € je gefahrenem Kilometer.

Für Führungskräfte der Kreisfeuerwehr, welche unter § 1 Abs 1. Buchstabe a) aufgeführt sind, gelten aufgrund des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrand-SchG) nachfolgende Regelungen:

- Entgeltfortzahlung und Entschädigung für die v. g. Führungskräfte der Kreisfeuerwehr werden nach den Bestimmungen des NBrandSchG gewährt.
- Der nachgewiesene Verdienstausfall für die v. g. Führungskräfte der Kreisfeuerwehr wird auf Antrag gemäß NBrandSchG ersetzt.
- Selbstständig Tätige bei den v. g. Führungskräften der Kreisfeuerwehr, die keinen Einkommensnachweis führen können, erhalten eine Einnahme-Ausfall-Pauschale auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens, max. jedoch 30,00 € je angefangene Stunde für längstens 8 Stunden je Tag. Etwaig entgangener Gewinn, Provisionen und dergleichen sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig.
- Die v. g. Führungskräfte der Kreisfeuerwehr, die ausschließlich einen Haushalt führen und einen Verdienstausfall nicht geltend machen können, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 12,50 € je Stunde für höchstens 8 Stunden je Tag und max. 40 Stunden je Woche.
- (4) Die vom Landkreis Emsland hinzugezogenen Sprachmittler erhalten keine monatliche Pauschale, sondern eine Abgeltung entsprechend dem tatsächlichen Aufwand. Die Tätigkeit wird mit einer Pauschale von 10,-- € je angefangener Stunde vergütet. Zusätzlich werden Fahrtkosten in Höhe von 0,38 € je Kilometer erstattet.
- (5) Personen, die zur Ausbilderin oder zum Ausbilder in der Kreisausbildung der Feuerwehr bestellt sind, erhalten eine Pauschale von 12,00 € pro Stunde. Für Lehrgänge, die vollständig nur während der regulären Arbeitszeit stattfinden können, erhalten die Ausbilderinnen und Ausbilder eine Pauschale von 30,00 € pro Stunde. Zusätzlich werden Fahrtkosten in Höhe von 0,38 € je Kilometer erstattet.

§ 2

Die unter § 1 Abs. 1 b) bis I) genannten ehrenamtlich Tätigen erhalten für Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes mit Zustimmung/Genehmigung des Landrats Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

10.4

§ 3

3

Personen, die als Senioren- oder Pflegebegleiter/-in, als Wohnberater/-in, als Integrationsoder Ehrenamtslotse/-lotsin oder in sonstiger Weise ehrenamtlich für den Landkreis tätig sind, wird eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 0,38 € gezahlt für

- die Teilnahme an Qualifizierungsveranstaltungen, die vom Landkreis organisiert werden,
  und
- für die Teilnahme an bis zu vier Netzwerkveranstaltungen jährlich, zu denen der Landkreis eingeladen hat.

§ 4

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der ehrenamtlich Tätige länger als 3 Monate an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, für die Dauer seiner Verhinderung. Während dieses Zeitraumes erhält der Vertreter 3/4 des Satzes des Vertretenen.

§ 5

Soweit der ehrenamtlich Tätige Aufwandsentschädigung für eine gleichgeartete Tätigkeit von einem anderen Dienstherrn erhält, wird diese auf die vom Landkreis gewährte Aufwandsentschädigung angerechnet.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen vom 27.06.1994 in der 1. Änderungsfassung vom 22.05.1995 außer Kraft.

Meppen, 17.12.2001

LANDKREIS EMSLAND

Bröring Landrat 10.4

Hinweis:

## Diese Satzung beinhaltet:

- die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Emsland über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen vom 29.04.2002, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 10/2002 vom 15.05.2002. Die Änderungssatzung ist rückwirkend am 04.02.2002 in Kraft getreten.
- 2. die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Emsland über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen vom 10.02.2004, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 3/2004 vom 13.02.2004. Die Änderungssatzung ist am 01.03.2004 in Kraft getreten.
- 3. die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Emsland über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen vom 22.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 24/2005 vom 30.12.2005. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2006 in Kraft getreten.
- 4. die 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Emsland über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen vom 18.12.2006, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 26/2006 vom 29.12.2006. Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- 5. die Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Emsland über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen vom 21. Juni 2010, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 14/2010 vom 30.06.2010. Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- 6. die Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Emsland über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen vom 16.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 30/2013 vom 30.12.2013. Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.
- 7. die Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Emsland über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen vom 24.09.2018, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 25/2018 vom 28.09.2018. Die Änderungssatzung tritt zum 01.10.2018 in Kraft.
- 8. die Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Emsland über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen vom 09.03.2020, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 18/2020 vom 29.05.2020. Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- die Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Emsland über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen vom 19.12.2022, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 58/2022 vom 30.12.2022. Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.